



3003 Bern, 1. Mai 2019

Verfügung

In Sachen

Flughafen Zürich AG

betreffend

Instandsetzung Rollweg FOXTROT, Projekt-Nr. 19-01-010

stellt das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) **fest und zieht in Erwägung:**

1. Am 1. März 2019 (Eingangsdatum) reichte die Flughafen Zürich AG (FZAG) beim Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) zu Händen des UVEK ein Plangenehmigungsgesuch für die Instandsetzung des Rollwegs FOXTROT im Abschnitt zwischen den Rollwegen MIKE und NOVEMBER westlich des Docks A ein. Das Gesuch umfasst das übliche Gesuchsformular inkl. Übersichts- und Detailplan, einen technischen Bericht sowie eine Stellungnahme des Zonenschutzes.

Der Projektperimeter liegt vollumfänglich auf der Luftseite des Flughafengeländes, westlich des Docks A, Parzelle Nr. 3139.14, Gemeindegebiet von Kloten. Grundeigentümerin ist nach Angaben im Gesuch die FZAG.

2. Zur Begründung des Gesuchs führt die FZAG an, der Rollweg FOXTROT weise im Projektperimeter zahlreiche Risse, Betonausbrüche und Setzungen auf. Aufgrund der vorhandenen Schäden müsse davon ausgegangen werden, dass auch die bestehende hydraulische Tragschicht (HGT) teilweise schadhaft ist. Um eine weitere interventionsfreie Betriebszeit von mindestens 40 Jahren gewährleisten zu können, müsse deshalb der Rollweg im Bereich der Vorfeldflächen westlich des Docks A instandgesetzt werden.

Im Projektperimeter wird der bestehende Betonbelag und die hydraulisch gebundene Tragschicht (HGT) auf einer Fläche von rund 3000 m² im Rahmen eines 1:1-Ersatzes durch eine neuwertige HGT- und Betonschicht ersetzt.

Der Rollweg FOXTROT wird zwischen LINK-2 und LINK-3¹ während der Bauarbeiten für den Flugbetrieb gesperrt. Dabei werden die geforderten Sicherheitsabstände von 40 m resp. 51 m ab der Längsmittellinie des Rollwegs eingehalten. Wo dies nicht möglich ist, werden die betroffenen Betonplatten während der nächtlichen Flugbetriebspausen instandgesetzt. Grundsätzlich beginnt das Bauzeitfenster nach der letzten Flugbewegung auf dem Rollweg NOVEMBER um ca. 23:30 Uhr abends und dauert bis 04:30 Uhr am folgenden Morgen. Bis 04:30 Uhr muss die Sperrzone (40 m resp. 51 m ab Längsmittellinie Rollweg) geräumt sein, d. h. frei von Baumaschinen, Material und Personen. Der Unternehmer hat die Sperrzone jeweils am Morgen bis spätestens 05:00 Uhr mit der geforderten Qualität an den Betrieb bzw. an die Bausicherheit der FZAG zu übergeben.

Im Projektperimeter befinden sich viele Werkleitungen sowie folgende Befeuerungen:

- Schwellen;
- Haltebalken; und
- Rollweg-Mittellinie.

Die Befeuerungen und Elektrorohre bzw. Sensorschlaufen werden im Rahmen des Beton- und HGT-Abbruchs ebenfalls rückgebaut. Die neuen Elektrorohre werden in die mittlere HGT-Schicht eingebaut. Während der Bauausführung ist eine Teilabschaltung der Befeuerungen des Rollwegs FOXTROT zwischen LINK-2 und LINK-3 vorgesehen.

Die Erschliessung der Baustelle erfolgt über die umliegenden National- und Kantonsstrassen. Transporte durch Wohngebiete sind generell zu vermeiden. Für die Zufahrt zur Luftseite sind die sicherheitstechnisch voll ausgerüsteten Tore 130 und 101 vorgesehen. Der Beton und die HGT können aus technischen Gründen nicht zwischengelagert werden und müssen direkt angeliefert werden. Es sind keine Baupisten vorgesehen. Als Installationsplatz wird die Logistikfläche HIP² Süd verwendet.

Der Baubeginn ist für Anfang Juli, der Abschluss der Arbeiten für Ende September 2019 vorgesehen. Die Baukosten werden mit rund Fr. 2 000 000.– veranschlagt.

3. Beim Rollweg FOXTROT handelt es sich um eine Flugplatzanlage im Sinne von Art. 2 VIL³, die nur mit einer Plangenehmigung des Bundes erstellt oder geändert werden darf (Art. 37 LFG⁴). Für die unmittelbare Aufsicht ist gemäss Art. 3 Abs. 2 LFG das BAZL zuständig und führt auch im vorliegenden Fall als verfahrensleitende Behörde für das UVEK das Verfahren durch.

¹ Rollwegverbindungen zwischen den Parallel-Rollwegen ECHO und FOXTROT westlich des Docks A

² Hauptinstallationsplatz

³ Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt; SR 748.131.1

⁴ Bundesgesetz über die Luftfahrt (Luftfahrtgesetz); SR 748.0

4. Gemäss dem Protokoll der VPK⁵-Sitzung vom 7. Februar 2019 (VPK 01/19) legte das BAZL für das Vorhaben ein vereinfachtes Verfahren nach Art. 37i LFG fest. Der Kanton Zürich verzichtete in Kenntnis des Vorhabens darauf, angehört zu werden. Angesichts der Geringfügigkeit des Vorhabens konnte auf die Anhörung weiterer Bundesstellen verzichtet werden.
5. Gemäss Art. 3 Abs. 1^{bis} VIL sind die Normen und Empfehlungen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) in den Anhängen 3, 4, 10, 11, 14, 15 und 19 zum Übereinkommen vom 7. Dezember 1944 (SR 0.748.0) über die Internationale Zivilluftfahrt (ICAO-Anhänge) für Flugplätze unmittelbar anwendbar. Die Zulassung des Flughafens Zürich erfolgt seit dem 15. August 2014 gestützt auf die Vorgaben aus der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 bzw. Nr. 1108/2009 sowie der Verordnung (EU) Nr. 139/2014. Inhaltlich ergeben sich in den hier relevanten Punkten keine Differenzen zu den Bestimmungen des ICAO-Annex 14. Art. 9 VIL bestimmt, dass das BAZL eine luftfahrtspezifische Projektprüfung vornehmen kann.
6. Die zuständige BAZL-Sektion Flugplätze und Luftfahrthindernisse (SIAP) prüfte das Vorhaben und hält fest, es könne unter Beachtung ihrer Auflagen genehmigt werden.

Das Ergebnis der luftfahrtspezifischen Prüfung vom 18. April 2019 wurde der FZAG zur Kenntnis gebracht; die FZAG bestätigte mit E-Mail ebenfalls vom 18. April 2019, dass sie keine Einwände zu den BAZL-Auflagen habe.

Die Instruktion war damit abgeschlossen.

Die Auflagen aus der luftfahrtspezifischen Prüfung des BAZL sind einzuhalten bzw. umzusetzen; die luftfahrtspezifische Prüfung wird als Beilage Bestandteil der vorliegenden Verfügung; eine entsprechende Auflage wird ins Dispositiv übernommen.

Der Zonenschutz erhebt in seiner Stellungnahme vom 28. Februar 2019 (Gesuchsbeilage) keine Einwände zum Projekt; für die Bauphase hält er fest:

- Baugeräte oder Autokraneinsätze mit einer Arbeitshöhe von maximal 10,0 m. ü. G. seien unter den massgeblichen Höhen gemäss Sicherheitszonenplan und somit pauschal bewilligt;
- grössere Höhen müssten vom Zonenschutz bewilligt werden; u. U. müsse mit Nachtarbeit ausserhalb der Flugbetriebszeiten zwischen 23:30 und 05:30 Uhr gerechnet werden; und
- Der Einsatz von mobilen Lastwagen- oder Autokränen müsse mindestens drei Arbeitstage im Voraus von der Transport- oder der Kranfirma per E-Mail bei zonen-schutz@kantmeldestelle.ch angemeldet werden.

Die Anträge des Zonenschutzes erscheinen zweckmässig und werden daher als Auflagen in die Verfügung übernommen.

⁵ Verfahrensprüfungskommission der FZAG

7. Generelle Bauauflagen

Für die Ausführung des Vorhabens gelten folgende generelle Bestimmungen, die als Auflagen in die Verfügung zu übernehmen sind:

Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind den Bundesbehörden zu melden und dürfen nur mit deren Zustimmung vorgenommen werden.

Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die für den sicheren Flugplatzbetrieb (Safety und Security) massgebenden Kriterien erfüllt werden. Die Flugplatzleitung hat für die erforderliche Koordination mit der Bauleitung zu sorgen.

Der Baubeginn ist dem BAZL via AFV frühzeitig, mindestens zehn Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin, unter www.afv.zh.ch/meldungen zu melden.

Die Abnahme ist frühzeitig, mindestens fünf Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin, unter www.afv.zh.ch/meldungen zu melden und mit den involvierten Fachstellen frühzeitig, mindestens fünf Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin, zu organisieren.

Die von den Bauwerken allenfalls betroffenen Pläne (Werkleitungen etc.) sind nachzuführen und den zuständigen Stellen zur Kenntnis zu bringen.

Die Bauherrschaft bzw. deren Vertreter ist dafür verantwortlich, dass sämtliche Bedingungen, Auflagen und Befristungen der Plangenehmigung den betreffenden Unternehmen bekanntgegeben werden. Wechselt während der Ausführung des Vorhabens die Bauherrschaft oder der Projektverfasser, sind die zuständigen Stellen schriftlich zu informieren. Solange dies nicht geschehen ist, liegt die Verantwortung bei der ursprünglichen Bauherrschaft oder ihrem Vertreter.

Im Fall von Uneinigkeiten zwischen den Fachstellen und der Gesuchstellerin ist via BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, das UVEK anzurufen, welches entscheidet.

8. Umweltschutzmassnahmen

Der technische Bericht gibt detailliert Auskunft über die Umweltauswirkungen des Vorhabens sowie die vorgesehenen Massnahmen zu deren Minderung bzw. zur Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften bezüglich

- Luftreinhaltung;
- Lärm und Erschütterungen;
- Baustellenentwässerung;
- Bauabfälle und belastete Standorte; und
- Bauinstallationen und -logistik.

Die Angaben im technischen Bericht zu den Auswirkungen auf die Umwelt, insbesondere die vorgeschlagenen Massnahmenstufen nach BauRRL⁶ des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) und der BLR⁷ des BAFU, sind nachvollziehbar. Die aufgelisteten Massnahmen erscheinen zweckmässig. Da mit den allgemeinen Bauauflagen verfügt wird, dass das Vorhaben gemäss den eingereichten Unterlagen auszuführen ist, erübrigen sich weitere Auflagen. Die Massnahmenstufen nach BauRLL und BLR werden im Dispositiv festgelegt.

9. Zusammenfassend kommt das UVEK zum Schluss, dass die Plangenehmigung für die Instandsetzung des Rollwegs FOXTROT unter Beachtung der luftfahrtspezifischen Auflagen erteilt werden kann. Der Baubeginn und das Ende der Arbeiten sind dem BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, 3003 Bern, zu melden. Die luftfahrtspezifische Prüfung des BAZL vom 18. April 2019 wird als Beilage Bestandteil der vorliegenden Verfügung und die entsprechenden Auflagen werden verfügt.
10. Die Gebühren für diese Verfügung richten sich nach der GebV-BAZL⁸, insbesondere nach deren Art. 3, 5, 49 und 51. Die Gebühr für den vorliegenden Entscheid wird gemäss Art. 13 GebV-BAZL mit einer separaten Gebührenverfügung erhoben.
11. Nach Art. 49 RVOG⁹ kann der Departementsvorsteher oder die Departementsvorsteherin seine oder ihre Unterschriftsberechtigung in zum Voraus bestimmten Fällen auf bestimmte Personen übertragen. Die ermächtigten Personen unterschreiben im Namen des Departementsvorstehers oder der Departementsvorsteherin. Mit Verfügung vom 3. Januar 2019 hat die Departementsvorsteherin die Direktionsmitglieder des BAZL ermächtigt, Plangenehmigungsverfügungen gemäss Art. 37 Abs. 2 LFG in ihrem Namen zu unterzeichnen.
12. Diese Verfügung wird der FZAG eröffnet (per Einschreiben) und dem Amt für Verkehr des Kantons Zürich (AFV) zugestellt (mit normaler Post).

Gestützt auf diese Erwägungen wird

verfügt:

Die Instandsetzung des Rollwegs FOXTROT im Abschnitt zwischen den Rollwegen MIKE und NOVEMBER westlich des Docks A wird wie folgt genehmigt:

1. Massgebliche Unterlagen:
 - Plangenehmigungsgesuch der FZAG vom 1. März 2019 (Eingangsdatum) inkl.
 - Formular Plangenehmigungsgesuch;

⁶ Richtlinie Luftreinhaltung auf Baustellen, ergänzte Ausgabe Februar 2016

⁷ Baulärm-Richtlinie, Stand 2011

⁸ Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt; SR 748.112.11

⁹ Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz; SR 172.010

- technischer Bericht, F. Preisig AG, 8050 Zürich, 11.2.2019;
- Plan Nr. 18998, Situation/Kataster, 1:10 000, FZAG, 4.2.2019;
- Plan Nr. 2089.110-001, Sanierung Rollweg F, Übersicht 1:10 000, F. Preisig AG, 11.2.2019; und
- Plan Nr. 2089.110-002, Sanierung Rollweg F, Situation 1:500 / Details 1:20, F. Preisig AG, 11.2.2019;

2. Festlegungen

- 2.1 Für die Bauphase gilt bezüglich Luftreinhaltung die Massnahmenstufe A gemäss BauRLL.
- 2.2 Für die Bautransporte gilt die Massnahmenstufe A gemäss BLR.

3. Auflagen

- 3.1 Die Auflagen aus der luftfahrtspezifischen Prüfung des BAZL vom 18. April 2019 (Beilage) sind einzuhalten bzw. umzusetzen.
- 3.2 Baugeräte mit Arbeitshöhe von maximal 10,0 m über Grund, z. B. für Bagger, müssen vom Zonenschutz bewilligt werden; ihr Einsatz ist nur nachts ausserhalb der Flugbetriebszeiten zwischen 23:30 und 05:30 Uhr möglich.
- 3.3 Der Einsatz von mobilen Lastwagen- oder Autokränen muss mindestens drei Arbeitstage im Voraus per E-Mail bei zonenschutz@kantmeldestelle.ch von der Transport- oder der Kranfirma angemeldet werden.
- 3.4 Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind den Bundesbehörden zu melden und dürfen nur mit deren Zustimmung vorgenommen werden.
- 3.5 Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die für den sicheren Flugplatzbetrieb (Safety und Security) massgebenden Kriterien erfüllt werden. Die Flugplatzleitung hat für die erforderliche Koordination mit der Bauleitung zu sorgen.
- 3.6 Der Baubeginn ist dem BAZL via AFV frühzeitig, mindestens zehn Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin, unter www.afv.zh.ch/meldungen zu melden.
- 3.7 Die Abnahme ist frühzeitig, mindestens fünf Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin, unter www.afv.zh.ch/meldungen zu melden und mit den involvierten Fachstellen frühzeitig, mindestens fünf Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin, zu organisieren.

- 3.8 Die von den Bauwerken allenfalls betroffenen Pläne (Werkleitungen etc.) sind nachzuführen und den zuständigen Stellen zur Kenntnis zu bringen.
- 3.9 Die Bauherrschaft bzw. deren Vertreter ist dafür verantwortlich, dass sämtliche Bedingungen, Auflagen und Befristungen der Plangenehmigung den betreffenden Unternehmen bekanntgegeben werden. Wechselt während der Ausführung des Vorhabens die Bauherrschaft oder der Projektverfasser, sind die zuständigen Stellen schriftlich zu informieren. Solange dies nicht geschehen ist, liegt die Verantwortung bei der ursprünglichen Bauherrschaft oder ihrem Vertreter.
- 3.10 Im Fall von Uneinigkeiten zwischen den Fachstellen und der Gesuchstellerin ist via BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, das UVEK anzurufen, welches entscheidet.
4. Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und der FZAG auferlegt. Sie wird ihr mit separater Gebührenverfügung des BAZL eröffnet.

Die Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

5. Diese Verfügung wird eröffnet:
- Flughafen Zürich AG, Bausekretariat MBE, Postfach, 8058 Zürich.

Diese Verfügung wird zur Kenntnis zugestellt (mit einfacher Post):

- Amt für Verkehr des Kantons Zürich, Stab, Recht und Verfahren, Postfach, 8090 Zürich.

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
i. A.



Marcel Zuckschwerdt
Stv. Direktor des Bundesamts für Zivilluftfahrt

Beilage: BAZL, luftfahrtspezifische Prüfung vom 18. April 2019

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen. Ferner ist die Vollmacht einer allfälligen Vertreterin oder eines allfälligen Vertreters beizulegen.